

VCI-POSITION ZUM

## BMWK-Vorschlag für einen Brückenstrompreis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 5. Mai 2023 ein Arbeitspapier zur Einführung eines zweistufigen Industriestrompreismodells vorgelegt. Ziel des Modells ist es, wettbewerbsfähige Strompreise für energieintensive Industrien in Deutschland und Europa sicherzustellen und die Transformation zur Klimaneutralität zu unterstützen, die zu einer Elektrifizierung zahlreicher Prozesse führen wird. Die Kommentierung beschränkt sich im Folgenden aufgrund der hohen Dringlichkeit des Instruments auf den Vorschlag eines „Brückenstrompreises“, der ab 2030 von einem „Transformationsstrompreis“ abgelöst werden soll.

### Schnelle Konkretisierung des Brückenstrompreises nötig

Der VCI begrüßt ausdrücklich, dass die Problemlage, vor der energieintensive Industrien in Deutschland und Europa stehen, vom BMWK klar erkannt und benannt wird. Die deutsche Industrie sieht sich schon seit Jahren mit steigenden Strompreisen konfrontiert – zeitgleich werden bestehende Kraftwerke abgeschaltet und nicht im gleichen Maße dargebotsunabhängige steuerbare Erzeugungsanlagen inkl. Netze hinzugebaut. Im Zuge der Energiekrise hat sich die Preissituation seit Ende 2021 massiv verschärft. **Die internationale Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industriezweige ist aktuell in einigen Bereichen nicht mehr gegeben und in fast allen Sektoren akut bedroht, wie Produktionsrückgänge und Stilllegungen belegen.** Die hohen Strompreise stehen zudem der Transformation der Industrie zur Klimaneutralität im Weg, da sie Investitionen in nötige Transformationstechnologien wie die Elektrifizierung von Prozessen verhindern. Ein Rückgang der Preise auf ein global wettbewerbsfähiges Niveau ist vorerst nicht absehbar. Die Einführung eines befristeten und wirksamen Brückenstrompreises, bis die angestrebte ausreichende Verfügbarkeit von günstiger, grüner Elektrizität gewährleistet ist, ist daher eine wichtige Maßnahme, um den Verlust der industriellen Wertschöpfung in Deutschland zu verhindern und die Transformation zu ermöglichen.

**Die Auswirkungen der Krise machen sich bereits jetzt zunehmend und teilweise irreversibel bemerkbar. Daher ist eine schnelle Konkretisierung des Arbeitspapiers und eine Übertragung des Konzepts in einen Gesetzentwurf essenziell. Ein Brückenstrompreis sollte bereits 2024 eingeführt werden. Dies erfordert eine rasche Einigung innerhalb der Regierungskoalition und nachfolgend mit der EU-Kommission.**

Zugleich sollte bereits sehr kurzfristig ein klares **Konzept für einen Übergang zu einem wettbewerbsfähigen Strompreisniveau über 2030** hinaus erarbeitet werden. Damit verbundene Unsicherheiten können sonst massiven Einfluss auf die langfristige Einkaufsstrategie von Unternehmen (z.B. PPA-Abschluss) haben. Nur wenn hier schnell für Klarheit gesorgt wird, kann für die Industrie über 2030 hinaus eine Perspektive geschaffen werden, um einigermaßen planungssicher Investitionsentscheidungen für den Standort Deutschland treffen zu können. Die bisherigen Überlegungen für die Zeit ab 2030 („Transformationsstrompreis“, Consentec-Basismodell) reichen hier nicht aus.

## EU-Harmonisierung und Anpassung des beihilferechtlichen Rahmens

Zur Umsetzung ist eine Vereinfachung des EU-Beihilferahmens erforderlich, die die Wiederherstellung und Absicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel hat. Die gesetzliche Ausgestaltung der Energiepreisbremsen hat deutlich gezeigt, dass der beihilferechtliche Rahmen in Form des EU Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) zu restriktiv ist und ungeeignet zur mittelfristigen Unterstützung der energieintensiven Industrie. Für eine Flankierung der energieintensiven Industrie in Richtung Klimaneutralität sollten die KUEBLL vor dem Hintergrund der Krise und im Hinblick auf die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit so ausgelegt werden, dass sich im Bereich der OPEX-Förderung die notwendigen Freiräume ergeben. Dazu müssen nicht mehr Anforderungen formuliert werden, sondern weniger. Diese sollten darüber hinaus an dem globalen level playing field orientiert werden, welches zu Recht als kritischer Orientierungspunkt/Rahmen erkannt worden ist.

Es ist sehr zu begrüßen, dass das BMWK die EU-Ebene bereits im Arbeitspapier adressiert und die Notwendigkeit einer EU-Harmonisierung bereits an dieser Stelle anerkannt wird. Auch die Möglichkeit einer solidarischen Finanzierung des Instruments auf EU-Ebene erscheint als ein grundsätzlich richtiger Ansatz. Der erforderliche Abstimmungsprozess muss jedoch umgehend in die Wege geleitet und äußerst zügig vorangetrieben werden. Der zunehmende Verlust an Wettbewerbsfähigkeit verursacht fortschreitenden volkswirtschaftlichen Schaden.

## Kommentierung des Brückenstrompreis-Modells

Das vorliegende Arbeitspapier enthält zwar wichtige Eckpunkte, lässt aber wesentliche Detailfragen hinsichtlich des Empfängerkreises und der Umsetzung/Finanzierung des Brückenstrompreises offen. Die folgenden Punkte sollten aus Sicht des VCI in einem Gesetzesentwurf berücksichtigt bzw. klargestellt werden:

### Empfängerkreis

- Der Rückgriff auf eine bestehende Systematik wie die der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) ist mit Blick auf eine schnelle Umsetzbarkeit nachvollziehbar, wirft jedoch hinsichtlich der konkreten Umsetzbarkeit einige Fragen auf.
- Zu begrüßen ist bspw., dass die Anwendung der BesAR im Grundverfahren und im Vergleich zu anderen Entlastungsregelungen (bspw. Strompreisbremse) ohne Testierung durch einen Wirtschaftsprüfer möglich und dadurch mit weniger Bürokratie verbunden ist.
- **Eine 1:1-Anwendung der Eingangsvoraussetzungen der BesAR auf den Brückenstrompreis würde den anspruchsberechtigten Kreis tatsächlich gefährdeter Unternehmen jedoch unzulässig einschränken. Die Zugangsvoraussetzungen sind daher im Kontext der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit weiter zu öffnen.** Insbesondere wären sowohl **Chemieparks** (nach alter (EEG) und neuer BesAR-Systematik (EnFG)) als auch (bei Verwendung der früheren BesAR-Systematik nach dem EEG) weite Teile der sonstigen abwanderungsgefährdeten Industrie und vor allem des **Mittelstands** von der Entlastung ausgeschlossen.

- Der **Ausschluss von Chemieparks** bereits durch die KUEBLL führt dazu, dass Strommengen nicht entlastet werden, die von Chemieparkbetreibern für wichtige Produkte wie Druckluft, Kälte oder Wasserstoff eingesetzt und beispielsweise an energieintensive Unternehmen im Chemiepark weitergeleitet werden. In diesem Fall würde sich das aus Effizienzgründen an sich vorteilhafte Chemiepark-Verbundkonzept nachteilig auf Chemieparkkunden auswirken. Sollte eine Einbeziehung von Chemieparkbetreibern ausbleiben, erschwert dies auch die Transformation der ansässigen Chemieunternehmen, weil diese häufig mit Prozesswärme durch den Chemieparkbetreiber versorgt werden. Eine Elektrifizierung der Prozesswärme würde somit fast unmöglich. Zudem drohen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber vertikal integrierten Unternehmen. Dies muss unbedingt vermieden werden.
- Mit rund 1.900 Unternehmen und 175.000 Beschäftigten bildet der **Mittelstand** das Rückgrat der deutschen Chemie- und Pharmaindustrie. Gut 90 Prozent der Unternehmen haben weniger als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, viele von ihnen sind familiengeführt.
- Eine starre Regelung mit fixen Schwellenwerten wie bei der alten BesAR nach EEG führt zudem zu einem schwer kalkulierbaren Alles-oder-Nichts-Prinzip. Unternehmen mit hohem Infrastruktur-, Forschungs- oder Spezialitätenanteil drohen herauszufallen.
- **Die Voraussetzungen können und müssen daher entschärft werden.** Der Versuch einer Übertragung weiterer individueller Detailregelungen im Hinblick auf eine nicht vollumfängliche Gewährung des Brückenstrompreises (in Analogie zu § 31 EnFG) würde zu einem enormen bürokratischen Mehraufwand führen und ist daher zu vermeiden.
- Die aktuelle BesAR ermöglicht einzelnen Unternehmen bei Vorliegen bestimmter Grundvoraussetzungen eine Umlagebegrenzung, deren Umfang aber in Abhängigkeit von weiteren individuellen Voraussetzungen (Branchenzugehörigkeit, Bezug von EE-Strom) unterschiedlich hoch ausfällt. Es sollte daher klargestellt werden, dass eine derartige Differenzierung im Rahmen des Brückenstrompreises nicht zur Anwendung kommt.

## Grundlegende Systematik

- Im Rahmen des Brückenstrompreises wird nicht ein bestimmter Commodity-Strompreis garantiert. Vielmehr soll ein Zuschuss bezahlt werden, dessen Höhe sich aus der Differenz zwischen dem „**durchschnittlichen Börsenstrompreis in dem jeweiligen Jahr**“ und 6 ct/kWh ergibt. Bezuschusst werden 80% des Verbrauchs, wobei dieser nicht auf dem tatsächlichen Verbrauch, sondern auf Stromverbrauchsbenchmarks basiert.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass 6ct/kWh als fester Wert nicht notwendigerweise einem global wettbewerbsfähigen Niveau entsprechen.
- Der Brückenstrompreis referenziert ausschließlich auf den Commodity-Anteil der Stromkosten. Zur Herstellung und Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit müssen jedoch auch Steuern, Abgaben und Netzentgelte adressiert werden.
- Unklar bleibt die konkrete **Definition der Stromverbrauchsbenchmarks**. Falls hier die Benchmarks aus der Strompreiskompensation des EU-ETS gemeint sind, ist zu beachten, dass es sich dabei um produkt- und anlagenspezifische Benchmarks handelt. Insbesondere in der durch komplexe Verbundstrukturen gekennzeichneten chemischen Industrie lassen sich durch anlagen-/produktbezogene Benchmarks nur Teile der betroffenen Unternehmen

erfassen. Dies wäre im Sinne der erforderlichen Unterstützung von ganzen Unternehmen und deren Wertschöpfungsketten möglichst zu vermeiden. Falls nicht auch der Zuschuss im Rahmen des Brückenstrompreises anlagenbezogen ausgestaltet werden soll, muss geklärt werden, wie der Strompreisbenchmark für ein gesamtes Unternehmen abgeleitet werden soll, insbesondere, wenn es Produkte herstellt, für die im Rahmen des EU-ETS kein Strompreisbenchmark definiert ist. Der für die Ermittlung entstehende Aufwand muss bei der weiteren Ausgestaltung jedenfalls klein gehalten werden.

- Klärungsbedürftig ist auch die Frage nach dem **Zeitraum der Verbrauchsbasis und die Zuschusszahlung**. Dabei darf die Verbrauchsbasis sich nicht auf Zeiträume nach Krisenbeginn beziehen, da diese deutlich unterhalb des Vorkrisenniveaus liegen.
- **Der Auszahlungsmechanismus und das Antragsverfahren sollten möglichst einfach und bürokratiearm gestaltet werden.** Hoher administrativer Aufwand und Unsicherheiten, sowohl auf Seiten der Adressaten des Brückenstrompreises wie auch auf Seiten der abwickelnden Akteure wie bei den Energiepreisbremsen sind zu vermeiden.
- Das Arbeitspapier lässt offen, welcher **Strommix** dem Brückenstrompreis zugrunde gelegt wird. Eine Allokation eines „grauen“ Strommixes für BesAR-Unternehmen wäre nicht sachgemäß und würde die Transformationsverpflichtungen der Unternehmen konterkarieren. Stattdessen sollte **einheitlich der deutsche Strommix** angesetzt werden.

## Zugangskriterien: Effizienzmaßnahmen, Transformationsverpflichtung und Standortgarantie

- Der Brückenstrompreis darf richtigerweise nicht dazu führen, dass die Unternehmen weniger dazu motiviert sind, „Anstrengungen zur Effizienzsteigerung“ oder zur Flexibilisierung zu unternehmen, als vor der Krise. Der Brückenstrompreis muss allerdings zunächst einmal garantieren, dass die energieintensive Industrie im internationalen Wettbewerb kurz- und mittelfristig weiter bestehen kann. Sofern zusätzliche und zunächst per se unwirtschaftliche Anstrengungen oder Verpflichtungen abverlangt werden, muss der Brückenstrompreis dementsprechend **unterhalb des Wettbewerbsniveaus** liegen, ansonsten erfüllt er nicht das Ziel der Existenzsicherung der energieintensiven Industrie. Es ist unwahrscheinlich, dass die Commodity-Preisschwelle von 6 ct/kWh dieses Ziel erfüllt. **Konditionierende Rahmenbedingungen sollten auf ein Mindestmaß begrenzt werden und idealerweise EU-einheitlich harmonisiert werden.**
- **Die verpflichtende Umsetzung von im Energieeffizienzgesetz identifizierten (und eigentlich freiwilligen) Maßnahmen wird daher kritisch bewertet.** Zum einen sind energieintensive Unternehmen bereits durch mehrere Rechtsvorschriften (BesAR, Spitzenausgleich, EnSiMiMaV, BECV, SPK bzw. ETS2023) zur Umsetzung ökologischer Gegenleistungen verpflichtet, die bisher wenig kohärent oder aufeinander abgestimmt sind. Die zusätzliche Umsetzungspflicht von Maßnahmen aus dem Energieeffizienzgesetz steigert die Rechtsunsicherheit und führt zu Mehrkosten für die Industrie, die dem Entlastungsziel des Brückenstrompreises widersprechen. Ökologische Gegenleistungen sollten daher harmonisiert und die Anrechenbarkeit von Maßnahmen auf mehrere Beihilfetatbestände ermöglicht werden.
- Zudem ist bei der Begrenzung des Börsenpreises auf 6 ct/kWh zu beachten, dass dann weiterhin Kosten für Netznutzung sowie Steuern, Abgaben und Umlagen hinzukommen. Was die

Unternehmen am Ende zahlen müssen, wird sich auf deutlich mehr als den genannten Wert von 6 ct/kWh belaufen. **Dementsprechend ersetzt der vorgeschlagene Brückenstrompreis auch grundsätzlich nicht die Notwendigkeit paralleler Instrumente zur Preissenkung und -entlastung für die Unternehmen und sollte u.a. auch die Wirkung der Strompreiskompensation nicht konterkarieren.** Hier stehen dem Staat sowohl im Bereich der Netzzumlagen als auch der Strom- und Energiesteuern einfache Hebel zur weiteren Entlastung der Unternehmen zur Verfügung

- **Auch die einseitige Abgabe einer Verpflichtung durch ein Unternehmen, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen, wird kritisch bewertet.** Abgesehen davon, dass kein Unternehmen sein eigenes Überleben garantieren kann, wird das Erreichen von Klimaneutralität am Ende jedoch von einer Vielzahl von Rahmenbedingungen abhängen, wie z.B. der Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff und grünem Strom in ausreichender Menge und zu international wettbewerbsfähigen Konditionen, über die ein Unternehmen keine direkte Kontrolle hat. Der Verpflichtungszeithorizont 2045 weicht deutlich von der Gültigkeitsdauer des Brückenstrompreises bis 2030 ab. Zudem ist die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung ohnehin fraglich, da sich die Unternehmen lediglich damit zur Einhaltung einer gesetzlichen Vorgabe (Klimaschutzziel für Deutschland im Klimaschutzgesetz) verpflichten und die Ausschüttung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten bereits im Vorfeld ausläuft. Es bleibt offen, welche Transparenzverpflichtungen sich aus dem Kriterium ergeben. Generell sollten Anforderungen an Klimaneutralität derart ausgestaltet werden, dass es nicht zu Rückstellungszwängen bei den Unternehmen kommt. Zudem sollte bei Transparenz- und Meldepflichten bedacht werden, dass Transformationspläne in aller Regel sensible Geschäftsgeheimnisse umfassen und daher nicht offengelegt werden sollten.
- Bei der **Anforderung einer Standortgarantie** sollte, wie bereits bei den Preisbremsengesetzen der Grundsatz gelten, dass eine Betriebsvereinbarung mit Betriebsrat und/oder Gewerkschaften Vorrang vor gesetzlichen Anforderungen haben.

### **Ansprechpartner: Heinrich Nachtsheim**

Bereich Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

T +49 69 2556-1542 | M +49 170 898 3572 | [E\\_nachtsheim@vci.de](mailto:E_nachtsheim@vci.de)

### **Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.

*Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*